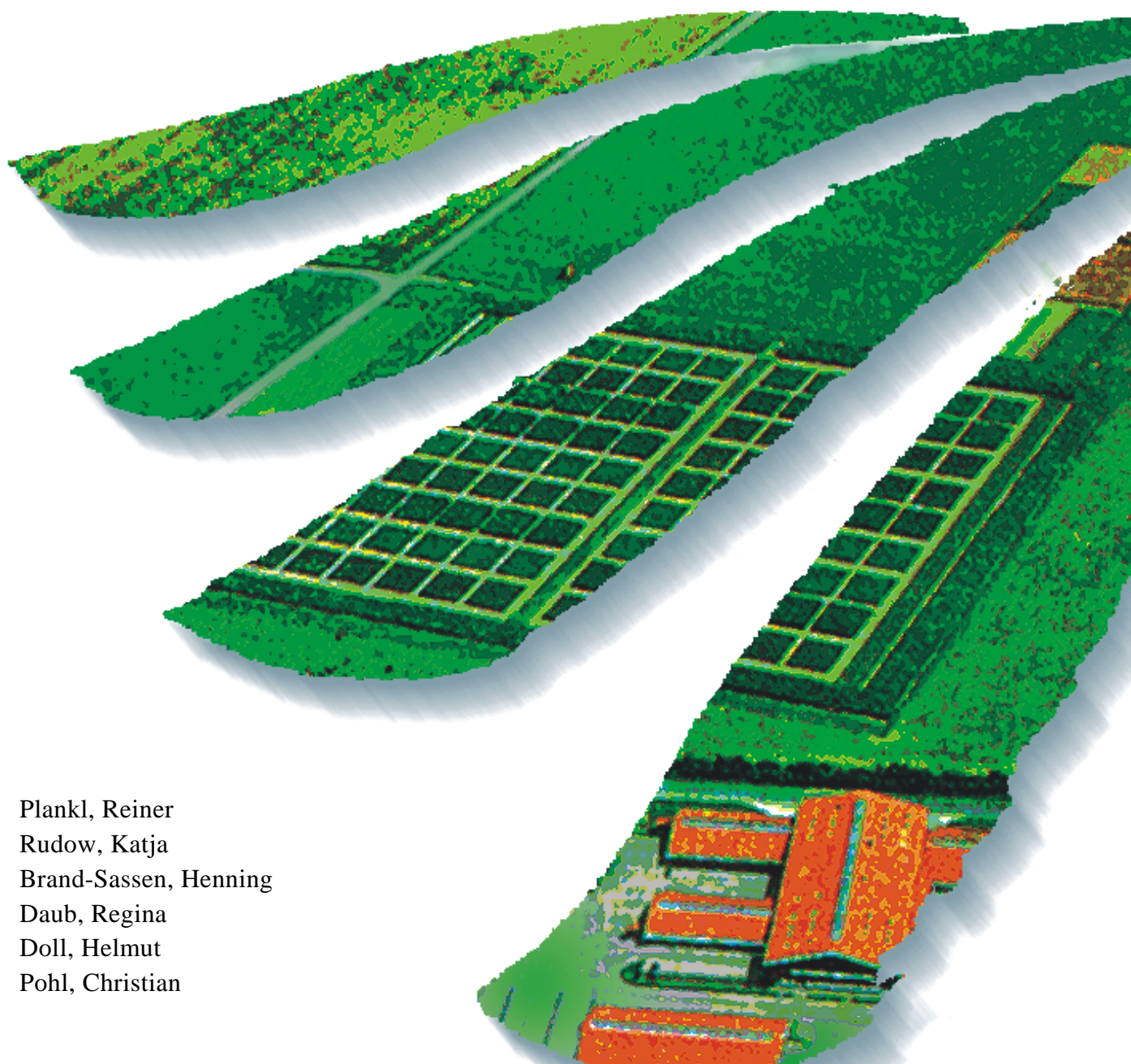


# **Aktualisierung der Halbzeitbewertung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten 2002 bis 2004 in Berlin**



Plankl, Reiner  
Rudow, Katja  
Brand-Sassen, Henning  
Daub, Regina  
Doll, Helmut  
Pohl, Christian

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL)

Bundesallee 50, 38116 Braunschweig

[www.fal.de](http://www.fal.de)

Institut für Ländliche Räume

Leitung PD Dr. Sylvia Herrmann (m.d.W.d.G.b.)

Projektleitung: Dr. Reiner Plankl

Tel.: (0531) 596-5235

Fax: (0531) 596-5299

E-Mail: [reiner.plankl@fal.de](mailto:reiner.plankl@fal.de)

Projektbearbeitung: Katja Rudow

Tel.: (0531) 596-5516

Fax: (0531) 596-5299

E-Mail: [katja.rudow@fal.de](mailto:katja.rudow@fal.de)

Projektmitarbeit: Dr. Henning Brand-Sassen

Regina Daub

Dr. Helmut Doll

Christian Pohl

Braunschweig, Juli 2005

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>I</b>
<b>Verzeichnis der Tabellen</b>	<b>III</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>V</b>
<b>5 Kapitel V - Benachteiligte Gebiete</b>	<b>1</b>
5.1 Ausgestaltung der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete mit Fokus auf Veränderungen seit der Halbzeitbewertung	1
5.1.1 Übersicht über die angebotene Maßnahme	1
5.1.2 Beschreibung der Ziele und Prioritäten für die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten	3
5.2 Untersuchungsdesign und Datenquellen	4
5.2.1 Skizzierung des Untersuchungsdesigns	4
5.2.2 Datenquellen	5
5.3 Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle	6
5.4 Darstellung und Analyse der bisher erzielten Outputs	7
5.5 Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Maßnahmen vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme	10
5.5.1 Organisatorische und institutionelle Umsetzung	10
5.5.2 Antragstellung, Bearbeitung, Bewilligung und Kontrolle	10
5.5.3 Begleitung der Maßnahme	11
5.6. Beantwortung der kapitelspezifischen Bewertungsfragen	12
5.6.1 Frage V.1 - Beitrag der Ausgleichszulage zur Kompensation von Einkommensnachteilen bzw. -verlusten	12
5.6.2 Frage V.2 - Beitrag der Ausgleichszulage zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen	12
5.6.3 Frage V.3 - Beitrag der Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum	13
5.6.4 Frage V.4.A - Beitrag der Ausgleichszulage zum Schutz der Umwelt und zur Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft	14
5.7 Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahme	16
5.7.1 Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahme hinsichtlich Inanspruchnahme und erzielter Wirkungen	16
5.7.2 Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahme hinsichtlich der Umsetzung und Empfehlungen der Halbzeitbewertung	17

---

5.8	ELER-Verordnung und GAP-Reform- Auswirkungen auf die Förderperiode 2007 bis 2013	17
5.8.1	Auswirkungen der GAP-Reform	17
5.8.2	Auswirkung der ELER-VO	18
5.9	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	19
5.9.1	Grundsätzliche Empfehlungen	19
5.9.2	Empfehlungen für den verbleibenden Programmplanungszeitraum	19
5.9.3	Empfehlungen für die neue Programmierung 2007 bis 2013	20
	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>21</b>
	<b>Anhang Materialbandstabellen</b>	<b>23</b>

## Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 5.1:	Ausgestaltung der Ausgleichszulagenförderung in benachteiligten Gebieten 1999 bis 2001	3
Tabelle 5.2:	Gegenüberstellung der geplanten Ausgaben (Mittelleinsatz) für die Ausgleichszulagenförderung sowie der tatsächlichen Ausgaben – Berlin 2000 bis 2004	6
Tabelle 5.3:	Tatsächliche Ausgaben für die Ausgleichszulagenförderung nach Finanzierungsträger 2000 bis 2004	7
Tabelle 5.4:	Mit Ausgleichszulage geförderte Betriebe und Flächen 2000 bis 2004	8
Tabelle 5.5:	Gegenüberstellung von mit Ausgleichszulage geförderten Flächen und Betrieben zu den insgesamt landwirtschaftlich genutzten Flächen und Betrieben im benachteiligten Gebiet (2001 und 2004)	9
Tabelle 5.6:	Höhe der Ausgleichszulage je Betrieb und je ha LF und Veränderung 2000 bis 2004	9
Tabelle 5.7:	Kontextindikatoren für Bewertungsfrage V.2 i.w.S.	13
Tabelle 5.8:	Entwicklung der LF Berliner Betriebe einschließlich der LF in Berlin 2000 bis 2003	13
Tabelle 5.9:	Bewertungs- und Kontextindikatoren für Bewertungsfrage V.4 2000 bis 2003	16



## Abkürzungsverzeichnis

### A

ABB	auflagenbuchführende Betriebe
ABL	Alte Bundesländer
AF	Ackerfläche
AG	Aktiengesellschaft
AK	Arbeitskräfte
AKE	Arbeitskrafteinheiten
aLK	angrenzende Landkreise
ASE	Agrarstrukturerhebung
AUM	Agrarumweltmaßnahmen
AZ	Ausgleichszulage

### B

bAZ	benachteiligte Agrarzone
BB	Brandenburg
BBR	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
BE	Berlin
bEMZ	bereinigte Ertragsmesszahl
BG	Berggebiet
bLK	benachteiligte Landkreise
BMVEL	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
BSTMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
EU-KOM	Europäische Kommission
BWS	Bruttowertschöpfung
BY	Bayern

### C

CC	Cross Compliance
c.p	ceteris paribus (unter sonst gleichen Bedingungen)
DGL	Dauergrünland
DM	Düngemittel

### E

EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
EGE	Europäische Größeneinheit (1 EGE = 1 200 Euro StBE)
ELER-VO	Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.
EMZ	Ertragsmesszahl
EnPF	Energiepflanzen
EPLR	Entwicklungsplan ländlicher Raum
EstG	Einkommensteuergesetz

---

EU	Europäische Union
EU-KOM	Europäische Kommission
EUR	Euro
EW	Einwohner
<b>F</b>	
F	Futterbaubetriebe
FAL	Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft
FFH	Flora, Fauna, Habitat
FUL	Förderung umweltgerechte Landwirtschaft
<b>G</b>	
GAK	Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik (der EU)
GBR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GL	Grünland
glöZ	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV	Großvieh
GVE	Großvieheinheiten
<b>H</b>	
ha	Hektar
HB	Hansestadt Bremen
HE	Haupterwerbsbetriebe
HE	Hessen
HFF	Hauptfutterfläche
<b>I</b>	
INLB	Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
<b>J</b>	
JP	Juristische Personen
<b>K</b>	
KerG	Kerngebiet
KG	Kommanditgesellschaft
klG	Kleines Gebiet
KOM	Europäische Kommission
<b>L</b>	
L	Betriebsbereich Landwirtschaft
LF	landwirtschaftlich genutzte Fläche
LK	Landkreis
LNF	landwirtschaftliche Nutzfläche
LR	Institut für Ländliche Räume
LVZ	landwirtschaftliche Vergleichszahl



---

LWG	Landwirtschaftsgesetz
LZ	Landwirtschaftszählung
<b>M</b>	
M	Marktfruchtbetriebe
MB	Materialband
MEANS	ein Programm der Europäischen Kommission (Generaldirektion Regionalpolitik) mit dem Ziel der Verbesserung von Bewertungen (aus dem Englischen: <b>M</b> ethods for <b>E</b> valuating <b>A</b> ction of a <b>S</b> tructural <b>N</b> ature)
MIRI	Milch- und Rindviehhaltende Betriebe
MV	Mecklenburg-Vorpommern
<b>N</b>	
NBL	Neue Bundesländer
NE	Nebenerwerbsbetriebe
NI	Niedersachsen
NR	Nachwachsende Rohstoffe
NRW	Nordrhein-Westfalen
NUTS	Bezeichnung für die Statistischen Gebietskategorien der EU in drei Ebenen (aus dem Französischen: <b>N</b> omenclatur des <b>U</b> nités <b>T</b> erritoriales <b>S</b> tatistiques): NUTS I (=Deutschland), II (=Reg.Bez.), III (=Kreise)
<b>P</b>	
PA	Personalaufwendungen
PG	Personengesellschaft
PLANAK	Planungsausschuss für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
PSM	Pflanzenschutzmittel
<b>R</b>	
RGV	raufutterfressendes Großvieh
RL	Richtlinie
RP	Rheinland-Pfalz
<b>S</b>	
SAUM	Saarländisches Agrarumweltprogramm
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
StBE	Standardbetriebseinkommen
StDB	Standarddeckungsbeitrag
<b>T</b>	
TB	Testbetriebsnetz
TH	Thüringen
TZ	Transferzahlungen
<b>U</b>	
UE	Umsatzerlös

**V**

VE	Vieheinheiten
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
VO	Verordnung

**W**

WF	Waldfläche
WJ	Wirtschaftsjahr
WTO	World Trade Organisation

## 5 Kapitel V - Benachteiligte Gebiete

Das Kapitel V umfasst die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in den von der Natur benachteiligten Gebieten gemäß Artikel 18, 19 und 20 der VO (EG) 1257/99. Vier kapitel-spezifische Bewertungsfragen des EU-Dokuments VI/12004/00 endg. (Teil D) betreffen diesen Fördertatbestand. Die Ausgleichszulage für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (Art. 16 VO (EG) 1257/99) wird in Berlin nicht gezahlt, da keine Gebiete nach Art. 16 ausgewiesen wurden. Es findet folglich auch keine Bewertung dieser Maßnahme statt.

Vom Bund und von den Bundesländern wurde wieder die Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) mit der Zentralevaluation sowohl für die Ausgleichszulagen- als auch für die Agrarinvestitionsförderung und die Förderung im Rahmen der Marktstrukturverbesserung beauftragt. Die Koordination erfolgte durch das Land Baden-Württemberg. Im Rahmen einer zentralen Evaluation waren wieder für jedes Bundesland mit Ausgleichszulagenförderung Länderevaluationsberichte als Modul für die Gesamtbewertung der Programme zur Entwicklung ländlicher Räume (EPLR) zu erstellen. Der Ansatz dieser zentral durchzuführenden Bewertung geht auf einen in Deutschland erneut gefassten Beschluss des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) zurück. Die Bewertung erfolgte nach einem mit den Ländern diskutierten eigens hierfür konzipierten Evaluationskonzept.

### 5.1 Ausgestaltung der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete mit Fokus auf Veränderungen seit der Halbzeitbewertung

#### 5.1.1 Übersicht über die angebotene Maßnahme

Wie bereits in der Halbzeitbewertung dargestellt, wird die Ausgleichszulage in Deutschland seit mehr als 25 Jahren als Instrument zur flächendeckenden Erhaltung der Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten eingesetzt. Benachteiligte Gebiete sind Grenzertragsstandorte, auf denen aufgrund von erschwerten natürlichen Produktionsbedingungen die Tendenz zur Aufgabe der Landwirtschaft größer ist als in nicht benachteiligten Gebieten. Die erschwerten Produktionsbedingungen werden durch Höhenlage, Hangneigung, klimatische Voraussetzungen, Erreichbarkeit, aber auch durch eine geringe Bodenqualität verursacht. Die benachteiligten Gebiete Berlins sind in der Richtlinie (EWG) 465/1986 des Rates, zuletzt geändert durch die Entscheidung der Kommission (97/172), bindend festgesetzt. Damit sind 1,28 % der Fläche des Landes Berlin als *Benachteiligte Agrarzone* ausgewiesen. Über weitere benachteiligte Gebietskategorien verfügt Berlin nicht.

An dieser Stelle sei noch einmal auf die Besonderheit Berlins hingewiesen, dass im Westteil der Stadt die Ausgleichszulage seit 1985 gezahlt wird, im Ostteil hingegen erst seit 1992. Die benachteiligten Flächen wurden somit von 250 ha auf rd. 1 200 ha ausgedehnt. Dies entspricht einem Anteil an der gesamten LF von nahezu 100 %.

In der Bundesrepublik Deutschland wird die Ausgleichszulage in den jeweiligen Bundesländern als Landesrichtlinie im Rahmen der von Bund und Ländern finanzierten Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) umgesetzt. Sofern Bundesmittel in Anspruch genommen werden, unterliegt sie neben der Verordnung (EG) 1257/1999<sup>1</sup> auch den Grundsätzen der GAK-Förderung. Die Ausgestaltung der Maßnahme obliegt unter den angegebenen Bedingungen dem jeweiligen Bundesland.

Berlin hat sich bei der Ausgestaltung seiner Förderrichtlinie eng an die Vorgaben im GAK-Rahmenplan angelehnt. Im Fall von Grünlandnutzung beträgt die Förderung seit 2001 bei einer LVZ bis 15 174 €/je ha, für eine LVZ zwischen 16 und 20 133 €/je ha, für eine LVZ von 21 bis 25 92 €/je ha und für eine LVZ von 26 bis 30 51 €/je ha. Für Acker- und Grünlandnutzung gilt jeweils die Hälfte der Summe für Grünlandnutzung. Der Förderhöchstbetrag liegt in allen Fällen bei 9 203 €, die Sonderregelung für Kooperationen wurde 2001 abgeschafft. Berlin verzichtet auf eine einkommensabhängige Prosperitätsschwelle. Seit 2001 besteht die Förderung in unveränderter Form fort. Eine Übersicht über die konkrete Ausgestaltung der Ausgleichszulagenförderung in Berlin befindet sich in Tabelle 5.1.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L160 vom 26.9.1999, S. 80.

**Tabelle 5.1:** Ausgestaltung der Ausgleichszulagenförderung in benachteiligten Gebieten 1999 bis 2001

Jahr	Höhe und Staffelung der Ausgleichszulage		Höchstbetrag je Betrieb und Jahr	Ergänzende Bedingungen / Beschränkungen	a) Prosperitätsregelung b) Mindestbetrag
	für Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung	für andere Produktionen (Flächenprämie)			
1999	- 146 €/GV in Natur- und Landschaftsschutzgebieten - 123 €/GV in allen übrigen Gebieten	- 146 €/GV in Natur- und Landschaftsschutzgebieten - 123 €/GV in allen übrigen Gebieten	- 9 203 €		a) - b) 153 €
	<i>für Grünland</i>	<i>für Ackernutzung (einschließlich Ackerfutter)</i>			
2000	- LVZ-unabhängig 123 €	- LVZ-unabhängig 61,5 €	- 9 203 € - bei Kooperationen 36 923 € bzw. max. 9 231 € pro Zuwendungsempfänger		a) - b) 255 €
2001	<b>LVZ&lt;=15: max. 174 €</b> <i>(Veränderung)</i> <b>16 bis 20: max. 133 €</b> <b>21 bis 25: max. 92 €</b> <b>26 bis 29: max. 51 €</b>	<b>LVZ&lt;=15: max. 87 €</b> <b>16 bis 20: max. 66,5 €</b> <b>21 bis 25: max. 46 €</b> <b>26 bis 29: max. 25,5 €</b>	- 9 203 €		

Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage von Auswertungen des BMVEL, Referat 523 und der Landesförderrichtlinien (1999 bis 2001).

## 5.1.2 Beschreibung der Ziele und Prioritäten für die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten

Die vor dem Zielrahmen der EU und der GAK-Fördergrundsätze ausformulierten und an die landesspezifischen Bedingungen angepassten landeseigenen Ziele Berlins sowie ihre Prioritäten werden im Zusammenhang mit der Beantwortung der Bewertungsfragen erörtert.

Zu Beginn der Aktualisierung der Halbzeitbewertung wurde sowohl im Rahmen eines Antrittsbesuchs bei der für die Ausgleichszulage zuständigen Fachreferentin als auch schriftlich eine erneute Abfrage zu den Zielen durchgeführt. Danach liegen keine Änderungen in den Zielen sowie in der Gewichtung der Ziele in Berlin vor. Daher besitzen die Aussagen, die für die Halbzeitbewertung getroffen wurden, weiterhin ihre Gültigkeit. Wie bereits in der Halbzeitbewertung beanstandet, fehlt es an eindeutig quantifizierten Wirkungszielen.

## 5.2 Untersuchungsdesign und Datenquellen

Für die Bewertung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten wird im Allgemeinen als Untersuchungsmethodik ein Methodenmix, vor allem bestehend aus einem Mit-Ohne und einem Vorher-Nachher-Vergleich, verwendet. Die Bewertung erfolgt nach den Vorga-

ben des Bewertungsrahmens, wie sie im „Leitfaden für die Bewertung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2000 bis 2006“<sup>2</sup> sowie den „Gemeinsamen Bewertungsfragen mit Kriterien und Indikatoren“<sup>3</sup> und den MEANS-Dokumenten niedergelegt sind. Sie baut auch auf den vorliegenden Ergebnissen und Überlegungen der Halbzeitbewertung<sup>4</sup> auf. Nachfolgend werden die grundlegenden Überlegungen zum Untersuchungsdesign, die herangezogenen Vergleichsverfahren sowie die verwendeten Datenquellen dargestellt. Diese Ergebnisse werden in die Berichte der Programmbewerter integriert.

### 5.2.1 Skizzierung des Untersuchungsdesigns

Das Untersuchungsdesign für die Aktualisierung der Halbzeitbewertung zielt vor allem auf die Herausarbeitung der Wirkungen ab, die im Rahmen der Bewertung in der Mitte des Programmplanungszeitraums zu erfassen sind und daher zu dem recht frühen Zeitpunkt der Zwischenbewertung noch nicht vorlagen. Der durch die Zwischenbewertung vorliegende, auf nachfolgende Bewertungen ausgerichtete methodische Ansatz kommt in der Aktualisierung der Halbzeitbewertung weiterhin zur Anwendung und wird um weitere Daten und um neue Erkenntnisse ergänzt.

Die unterschiedliche Dimension der Bewertungsfragen, die Spezifizierungsschwierigkeiten bei den Erfolgskriterien sowie Programmindikatoren und insbesondere die Verfügbarkeit der Daten und Informationen verursachten eine unterschiedliche Intensität in der Erfolgsmessung. Für die Beurteilung der Umsetzung, der Wirkungen – insbesondere der Nettowirkungen – und der Effizienz der Maßnahme wurden schon zur Halbzeitbewertung in Ergänzung zu den unmittelbaren Bewertungsindikatoren weitere relevante kontextuelle und exogene Faktoren herangezogen. An diesem Verfahren wird zur Aktualisierung der Halbzeitbewertung festgehalten.

Von dem üblicherweise sehr ausdifferenzierten, auf verschiedenen Datenquellen basierenden zentralen Bewertungsansatz musste in Berlin, zum einen wegen der schlechten Datenbasis aufgrund der insgesamt eher nachgeordneten Bedeutung der Landwirtschaft, zum anderen wegen des Fehlens einer Referenzgruppe von nicht geförderten Betrieben, stark abgewichen werden. Als Bewertungsmethode kommt vor allem der Vorher-Nachher-

---

<sup>2</sup> Dokument VI/4351/02-DE Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, 2002.

<sup>3</sup> Dokument VI/12004/00 endg., Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, Dezember 2000.

<sup>4</sup> Bernhards, U.; Doll, H.; Klockenbring, C.; Plankl, R.; Rudow, K.: Zwischenbewertung der Ausgleichsurlage in benachteiligten Gebieten 2000 bis 2002 in Berlin, Braunschweig 2003.

Vergleich zum Tragen. Auf Vergleiche mit Brandenburg wurde aufgrund der unterschiedlichen Strukturen und Problemlagen verzichtet. Auch der Vergleich eines Programmindikators mit einer fester Zielgröße unterbleibt, da eine Quantifizierung letzterer fehlt oder die Zielgröße mit den vorhandenen Daten häufig nicht hinreichend operationalisiert werden kann. Trotz der für Berlin ungünstigen Datengrundlage und angesichts eines zu optimierenden Aufwands-Ertragsverhältnisses bei der durchzuführenden Evaluation wurde versucht, den Empfehlungen des Bewertungsleitfadens zu Kapitel V (Ausgleichszulage) zu folgen. Dies war jedoch leider in den meisten Fällen nicht möglich. Insgesamt erfolgt die Beantwortung der Bewertungsfragen eher indirekt, bzw. teilweise gar nicht (Bewertungsfragen V1 und V3). Die Gründe hierfür werden in den Kapiteln der einzelnen Bewertungsfragen dargestellt. Trotz der Schwierigkeiten bei der Beantwortung der Bewertungsfragen können aus der vorliegenden Untersuchung wichtige Informationen als Teilbeitrag zur Beantwortung der kapitelübergreifenden Fragen aus der Programmbewertung (Querschnittsfragen) gewonnen werden.

### **5.2.2 Datenquellen**

Die Datengrundlage in Berlin ist für die Beantwortung der Bewertungsfragen mehr als ungenügend. So konnten für die Abschätzung der Einkommenseffekte und die Darstellung von Einkommensunterschieden keine einzelbetrieblichen Buchführungsdaten für geförderte und nicht geförderte Betriebe zur Verfügung gestellt werden. Zudem waren die Daten der Sonderauswertung der Agrarstatistik durch den hohen Anteil an Gartenbaubetrieben nicht geeignet.

Den Einschätzungen aus dem Fachgespräch kommt somit in Berlin eine besondere Rolle bei. Im Grunde müsste auf Grund all dieser Beschränkungen für Berlin eine Vollerhebung bzw. eine sehr umfassende Fallstudie durchgeführt werden. Hierfür lässt jedoch der zentral gewählte Evaluationsansatz mit seinem beschränkten Budget keinen Raum, ohne dass es gleichzeitig zu Abstrichen bei den Bewertungen in den anderen Ländern kommt. Auch eine Übertragung der Ergebnisse aus den anderen Ländern ist nur bedingt möglich. Im Zuge der in der Ex-post-Evaluation geplanten ländergruppenübergreifenden Begleitausschusssitzungen könnten neue Erkenntnisse gewonnen werden.

### **5.3 Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle**

Das Land Berlin plant für die Jahre 2000 bis 2006 insgesamt ca. eine Mio. € für die Ausgleichszulagenförderung ein. In den Jahren 2000 bis 2004 lag der Mittelabfluss für die Ausgleichszulage wie in Tabelle 5.2 dargestellt jeweils deutlich unter dem vorgesehenen Sollwerten der Einzeljahre. Die ausgeprägte Senkung der Ausgaben seit dem Jahr 2001

wurde durch die Vorwegnahme der Änderungen im GAK-Rahmenplan 2002 bis 2005 verursacht. Dieser Rahmenplan besagte, dass die Förderung in Abhängigkeit von der LVZ in vier Stufen gegliedert werden muss. Im Jahr 2000 wurde in Berlin noch an alle Betriebe der Höchstbetrag pro Hektar ausgezahlt. Die Umstellung der Förderung hat zu deutlichen Einsparungen bei den verausgabten Mitteln geführt. Wie auch aus der Tabelle 5.3 ersichtlich sind damit nach über zwei Dritteln der Programmlaufzeit gerade einmal die Hälfte der Mittel abgeflossen. Nicht abgeflossene Mittel fallen zurück an die Haushalte und können für andere Maßnahmen verwendet werden.

**Tabelle 5.2:** Gegenüberstellung der geplanten Ausgaben (Mittelsatz) für die Ausgleichszulagenförderung sowie der tatsächlichen Ausgaben – Berlin 2000 bis 2004

Jahr	Geplante Ausgaben (Mittelsatz) Mio. €	Anteil EU geplant %	Tatsächl. Ausgaben (Vollzug)	
			AZ Mio. €	Abweichung %
2000	0,153	56	0,141	-7,84
2001	0,153	56	0,096	-37,25
2002	0,153	56	0,108	-29,41
2003	0,153	56	0,095	-37,91
2004	0,153	56	0,097	-36,60
2000 - 2006	1,071	56	.	.

. = keine Berechnung vorhanden.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten des indikativen Gesamtfinanzierungsplanes des Berliner EPLR.

Aufgrund der Sondersituation Berlins und der Zugehörigkeit zu zwei verschiedenen Förderkulissen wird die Ausgleichszulage in Berlin mit zwei unterschiedlichen Sätzen kofinanziert. Da der Ostteil Berlins zum Ziel-1-Gebiet im Übergang gehört, erfolgt hier eine Kofinanzierung durch EU-Mittel von 75 %, im Westteil kann die Kofinanzierung im Rahmen des EPLR zu höchstens 50 % erfolgen. Die maximalen Kofinanzierungsanteile werden jeweils voll ausgeschöpft. Durch die beiden unterschiedlichen Anteile ergibt sich für Berlin insgesamt jeweils ein Wert von ca. 56 % bis 57 % Kofinanzierung durch die EU (vgl. Tabelle 5.3). Die Aufteilung der nationalen Mittel im Rahmen der GAK erfolgt immer zu 60 % aus Bundesmitteln und zu 40 % aus Landesmitteln.



**Tabelle 5.3:** Tatsächliche Ausgaben für die Ausgleichszulagenförderung nach Finanzierungsträger 2000 bis 2004

Jahr	Berlin gesamt		Berlin Ost		Berlin West	
	Ausgaben €	Anteil EU <sup>1)</sup> %	Ausgaben €	Anteil EU <sup>1)</sup> %	Ausgaben €	Anteil EU <sup>1)</sup> %
2000	141.419	56	37.960	75	103.459	50
2001	95.677	56	25.946	75	69.731	50
2002	101.754 <sup>2)</sup>	57	k.A.		k.A.	
2003	94.748	57	25.692	75	69.056	50
2004	96.753	57	27.789	75	68.963	50
2000 bis 2004	530.351	57				

1) Der verbleibende nationale Anteil finanziert sich zu 60% aus Bundes- und zu 40% aus Landesmitteln.

2) Angaben aus der Berichterstattung für die GAK 2002.

Quelle: Angaben SenWiArbFrau Berlin und LVL Brandenburg

## 5.4 Darstellung und Analyse der bisher erzielten Outputs

In Berlin wurden im Jahr 2000 36 Betriebe mit Ausgleichszulage gefördert. Im Jahr 2001 waren es ebenfalls 36 Betriebe, darunter 18 Haupterwerbsbetriebe und ein Betrieb als Juristische Person öffentlichen Rechts. Im Jahr 2002 kam ein Betrieb dazu, im Jahr 2003 ein weiterer, sodass im Jahr 2004 38 Betriebe mit Ausgleichszulage gefördert wurden. Die durch Ausgleichszulage geförderte Fläche, die im Jahr 2001 noch ca. 2 130 ha umfasste, hat leicht abgenommen und liegt 2004 bei ca. 1 850 ha. Die Abnahme hat vor allem auf Kosten des Dauergrünlandes stattgefunden, sodass sich der Anteil des geförderten Ackerlandes von gut 60 % auf 70 % im Jahr 2004 erhöht hat.

**Tabelle 5.4:** Mit Ausgleichszulage geförderte Betriebe und Flächen 2000 bis 2004

Jahr	Geförderte Betriebe				Anteil (%) geförderte			Geförderte Fläche (ha)			Anteil (%) geförderter GL-Flächen
	Berg- gebiet	Ben. Agrar- zone	Kleines Gebiet	insges.	HE-Be- triebe	Jurist. Gesell- schaften	Betr. in Benacht. Agrar- zonen	Acker- fläche	Dauer- grünland	insges.	
2000	-	36	-	36	k. A.	k. A.	100	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
2001	-	36	-	36	50	3	100	1.341	785	2.126	37
2002	-	37	-	37	k. A.	k. A.	100	1.244	644	1.888	34
2003	-	38	-	38	k. A.	k. A.	100	1.138	623	1.761	35
2004	-	38	-	38	k. A.	k. A.	100	1.287	563	1.849	30

- = Wert liegt nicht vor.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Förderstatistik.

Das Verhältnis der Flächen, für die Ausgleichszulage in Anspruch genommen wurde zu den förderfähigen Flächen insgesamt, kann nur näherungsweise durch den Vergleich der Förderdaten mit den Flächendaten der Agrarstatistik in den benachteiligten Gebieten ermittelt werden. Für den Vergleich der Förderdaten von 2001 handelt es sich dabei um die Landwirtschaftszählung 1999, bei der Ermittlung des Anteils für das Jahr 2004 werden die neueren Daten der Agrarstrukturerhebung 2003 herangezogen. Da bei der Agrarstatistik die Flächen nach dem Betriebssitzprinzip den benachteiligten Gebieten zugeordnet werden und auch andere Faktoren zum Ausschluss von Betrieben oder Flächen von der Förderung führen können, ist die so ermittelte potenziell förderfähige Fläche nur eine Schätzung und weicht in der Realität von der tatsächlich förderfähigen Fläche ab.

Der Anteil der geförderten Betriebe an den potenziell förderbaren Betrieben belief sich im Jahr 2001 noch auf 35 % und hat sich im Jahr 2004 auf 44 % erhöht. Diese Erhöhung resultiert zum einen aus der Zunahme der Förderfälle um zwei Betriebe, zum anderen aber auch aus der Abnahme der laut Agrarstatistik förderbaren Betriebe von 103 auf 86. Dabei ist nach wie vor zu beachten, dass in den Angaben der Agrarstatistik auch die Gartenbaubetriebe enthalten sind, die nach den Vorgaben des Rahmenplans der GAK nicht gefördert werden können. Die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe liegt weiterhin bei ca. 50. Daher ist der tatsächliche Anteil der geförderten Betriebe wesentlich höher. Gründe für die Nichtinanspruchnahme der Ausgleichszulage sind vor allem in einer Betriebsgröße von unter 3 ha LF zu sehen. Hinsichtlich der Flächenentwicklung lässt sich eine Abnahme sowohl der geförderten Fläche als auch der potenziell förderfähigen Flächen verzeichnen. Es werden ca. 100 % der Flächen gefördert. Der leicht zu hohe Wert ergibt sich daraus, dass Betriebe teilweise auch Flächen in Brandenburg bewirtschaften.

**Tabelle 5.5:** Gegenüberstellung von mit Ausgleichszulage geförderten Flächen und Betrieben zu den insgesamt landwirtschaftlich genutzten Flächen und Betrieben im benachteiligten Gebiet (2001 und 2004)

Indikator	Einheit	Mid-Term		Update		Differenz
		Zeit		Zeit		
Potenziell förderfähige Betriebe nach Agrarstatistik <sup>1)</sup>	Anzahl	<b>1999</b>	103	<b>2003</b>	86	-17
Geförderte Betriebe nach Förderstatistik	Anzahl	<b>2001</b>	36 <sup>2)</sup>	<b>2004</b>	38	+2
Anteil geförderter Betriebe	%	<b>1999/01</b>	35	<b>2003/04</b>	44	+9
Potenziell förderfähige Fläche nach Agrarstatistik <sup>1)</sup>	ha	<b>1999</b>	1.991	<b>2003</b>	1.811	-180
Geförderte Fläche nach Förderstatistik	ha	<b>2001</b>	2.126	<b>2004</b>	1.849	-277
Anteil geförderter Fläche	%	<b>1999/01</b>	107	<b>2003/04</b>	102	-5

1) Die Daten der Agrarstatistik beziehen sich 1999 auf die Landwirtschaftszählung (unveröffentlichte Sonderauswertung des BMVEL) bzw. 2003 auf die Agrarstrukturerhebung. Es bestehen unterschiedliche Zuordnungskriterien der Betriebe zum benachteiligten Gebiet und den verschiedenen Gebietskategorien zwischen Agrarstatistik (Betriebsprinzip) und Förderstatistik. Beinhaltet auch Betriebe unter 3 ha, die lt. GAK-Rahmenplan nicht förderfähig sind, sowie Gartenbaubetriebe.

2) Einschließlich ein Schäferbetrieb

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Landwirtschaftszählung 1999 und der Förderstatistik 2001 sowie der Agrarstrukturerhebung 2003 und der Förderstatistik 2004.

Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage je gefördertem Betrieb lag im Jahr 2000 bei ca. 3 900 € Aufgrund der bereits beschriebenen veränderten Förderbedingungen sank die durchschnittliche Prämie im Jahr 2001 um ein Drittel auf ca. 2 700 € In den Jahren 2003 und 2004 sank die Fördersumme je Betrieb erneut leicht und lag zuletzt bei ca. 2 500 € Die durchschnittliche Ausgleichszulage je ha LF entwickelte sich analog und lag im Jahr 2004 bei 52 €je ha LF (vgl. Tabelle 5.6).

**Tabelle 5.6:** Höhe der Ausgleichszulage je Betrieb und je ha LF und Veränderung 2000 bis 2004

Ausgleichszulage	2000	2001	2002	2003	2004	Veränderung (%)			
	€	€	€	€	€	2001/00	2002/01	2003/02	2004/03
Ausgleichszulage je geförderten Betrieb	3.927	2.671	2.750	2.493	2.546	-32	+3	-9	+2
je Hektar geförderter LF	64	45	54	54	52	-30	+20	0	-4

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Förderstatistik.

## **5.5 Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Maßnahmen vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme**

### **5.5.1 Organisatorische und institutionelle Umsetzung**

Bis zum Jahr 2004, als der Landwirtschaftsstaatsvertrag zwischen Berlin und Brandenburg geschlossen wurde, lag die organisatorische Zuständigkeit für die Durchführung der Förderung von Betrieben in benachteiligten Gebieten von Berlin in der Landeshoheit des Landes Berlin. Seit dem Jahr 2004 ist die für die Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde des Landes Brandenburg für die Durchführung der Förderprogramme nach EAGFL (Abteilung Garantie) in Berlin zuständig. Bereits ab dem Jahr 2003 wurde jedoch die formelle Abwicklung der Ausgleichszulage für Berliner Betriebe im Auftrag des Landes Berlin durch das Land Brandenburg (LVLF Frankfurt/Oder) durchgeführt. Verantwortliche Zahlstelle war bis zum 15.10.2004 die Zahlstelle des Landes Berlin bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen.

Bis zum Jahr 2002 wurde der Antrag auf die Gewährung der Ausgleichszulage bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen gestellt. Dort wurden auch die Antragsbearbeitung, die ersten und zweiten Verwaltungs- sowie die Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen war auch für die Bewilligung und die Auszahlung über die Zahlstelle zuständig. Im Jahr 2003 und 2004 erfolgten dann die Antragsbearbeitung, die ersten und zweiten Verwaltungs- sowie die Vor-Ort-Kontrollen durch das Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft Brandenburg, das diese Arbeiten im Auftrag des Landes Berlin durchführte. Die Auszahlung erfolgte nominell über die Zahlstelle des Landes Berlin, alle Modalitäten wurden jedoch durch das LVLF Brandenburg abgewickelt. Dies hat zu einer Effizienzsteigerung in der Verfahrensabwicklung beigetragen.

### **5.5.2 Antragstellung, Bearbeitung, Bewilligung und Kontrolle**

Die Ausgleichszulage wird mit dem jährlich Mitte Mai zu stellenden gemeinsamen Antrag für die Flächenbeihilfen beantragt. Für Berlin war bis 2002 die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen für die Antragsannahme zuständig, ab dem Jahr 2003 das LVLF Brandenburg. Die weitere Antragsbearbeitung erfolgt ebenfalls dort.

In Verbindung mit der Vor-Ort-Kontrolle wird für Berliner Betriebe seit 2002 die Einhaltung der Vorgaben der „guten fachlichen Praxis“ überprüft, die eine Grundvoraussetzung

für die Gewährung der Ausgleichszulage darstellt<sup>5</sup>. Die Durchführung der Kontrollen zur Einhaltung der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ erfolgte 2002 durch die Senatsverwaltung oder durch sie beauftragte Stellen, z.B. das Pflanzenschutzamt. Seit 2003 wurden die Vor-Ort-Kontrollen auch durch das LVLf, Ref. 16 durchgeführt. Nach erfolgter Bewilligung durch das LVLf führt die Zahlstelle der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen Berlin die Auszahlung der Ausgleichszulage über die Postbank Bonn an die Endbegünstigten durch.

In der Zwischenbewertung wurde der Verwaltungsaufwand der Ausgleichszulage von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen als ähnlich hoch wie für die Flächenzahlungen, insgesamt jedoch als unproblematisch eingeschätzt. Der Evaluator hatte angemerkt, dass bei der geringen Zahl der Förderfälle (ca. 36) der mit der Förderung vorgeschriebene administrative Aufwand jedoch kritisch zu betrachten ist. Mit der Übernahme der Abwicklung der Ausgleichszulage durch das LVLf Brandenburg hat sich der Aufwand für die Ausgleichszulage zwar nicht direkt verringert, da die Berliner Betriebe getrennt bearbeitet werden, aber durch die Arbeitsteilung im Haus, z.B. bei der EDV-Betreuung, kam es insgesamt für die Flächenanträge zu Rationalisierungen. Auch vom LVLf wird die Ausgleichszulage als relativ verwaltungsfreundliches Instrument beurteilt.

### 5.5.3 Begleitung der Maßnahme

In Art. 48 und 49 der VO (EG) 1257/1999 ist festgelegt, dass die Durchführung der Entwicklungspläne für den ländlichen Raum wirksam zu begleiten ist. Die Begleitung erfolgt anhand im Voraus vereinbarter und festgelegter spezifischer materieller und finanzieller Indikatoren (vgl. Art. 36 der VO (EG) 1260/1999). Die Ergebnisse der Begleitung werden im Monitoringrahmen bzw. in Lageberichten festgehalten und sind gem. Art. 53 der VO (EG) 445/2002 der Kommission jährlich zum 30.04. jeden Jahres vorzulegen. Die Durchführung des Monitorings liegt im Verantwortungsbereich des Landes Berlin, wurde jedoch ab dem Jahr 2003 von dem LVLf Frankfurt/Oder durchgeführt.

---

<sup>5</sup> Leitlinien für die Durchführung der Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionsregelungen bei den Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates – Aus dem EAGFL-Garantie finanzierten Maßnahmen – (Europäische Kommission VI/10535/99 – DE Rev. 7 vom 23.07.2002), S. 10.

## 5.6. Beantwortung der kapitelspezifischen Bewertungsfragen

### 5.6.1 Frage V.1 - Beitrag der Ausgleichszulage zur Kompensation von Einkommensnachteilen bzw. -verlusten

Der Interventionslogik der EU folgend soll die Ausgleichszulage natürliche Nachteile, die in den benachteiligten Gebieten zu höheren Produktionskosten und niedrigeren Erträgen führen, kompensieren und dadurch die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit in den benachteiligten Gebieten bewirken. Mit Hilfe des EU-Programmindikators soll das Einkommensdefizit ermittelt werden, das aus den höheren Kosten und geringeren Erträgen durch die natürlichen Nachteile entstanden ist (V.1-1.1.). Als weiterer Programmindikator (V.1-1.2) soll die Verteilungswirkung und damit die Effizienz und Wirksamkeit der Maßnahme überprüft werden. Für die Flächenstaaten Deutschlands konnte die Bewertungsfrage V.1 hinreichend mit den buchführenden Testbetrieben beantwortet werden. Das Testbetriebsnetz enthält aber keine Daten für Berliner Betriebe. Schon in der Zwischenbewertung wurde in Abstimmung mit dem Land Berlin auf die Beantwortung der Bewertungsfrage V.1 verzichtet, da es trotz intensiver Bemühungen des Evaluators und der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen nicht gelungen ist, verwertbare Daten buchführender Betriebe mit einem entsprechenden Kenngrößensatz, der auch die Analyse der Einkommenssituation erlaubt, bereitzustellen. An dieser Situation hat sich auch zum Zeitpunkt der aktuellen Bewertung nichts geändert, weshalb diese Bewertungsfrage auch in dem vorliegenden Update nicht beantwortet wird.

### 5.6.2 Frage V.2 - Beitrag der Ausgleichszulage zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen

Ein wichtiges Ziel der Ausgleichszulage besteht darin, den *Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung* zu gewährleisten und somit zur *Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* beizutragen. Mit der Bewertungsfrage V.2 soll vor allem der erste Teil dieses Ziels, die *Erhaltung der landwirtschaftlichen Bodennutzung* durch die Ausgleichszulage bewertet werden.

Für den Stadtstaat Berlin stellt sich die Situation jedoch mit einer anderen Problemlage dar als in den meisten anderen Bundesländern. In Berlin macht im Unterschied zu den Flächenstaaten die Siedlungs- und Verkehrsfläche mit ca. zwei Drittel den größten Anteil an der Flächennutzung aus. Der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist dagegen eher gering (vgl. Tabelle 5.7). Nichtsdestotrotz haben die landwirtschaftlichen Flächen für die Stadt eine große Bedeutung. Diese liegt vor allem darin, Freiflächen zu erhalten, für landschaftliche und kulturelle Vielfalt zu sorgen, die Kulturlandschaft zu erhalten und die Natur in die Stadt zu bringen.

**Tabelle 5.7:** Kontextindikatoren für Bewertungsfrage V.2 i.w.S.

Indikator	Einheit	Berlin insgesamt	
		2001	2004
<b>Anteil</b>			
LNF an Gesamtfläche	%	1,4	1,6
Siedlungs- und Verkehrsfläche an Gesamtfläche	%	66,7	69,0
darunter: Erholungsfläche an Gesamtfläche	%	11,0	11,5
WF an Gesamtfläche	%	17,6	17,9

Quelle: Eigene Ermittlung anhand regionalstatistischer Daten (REGIOSTAT 2001 und 2004).

In Berlin werden die Ziele *Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen* und *Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung* als wichtige Ziele (++) beurteilt. Die tatsächliche Entwicklung der LF stellt sich wie folgt dar (Tab 5.8). Während im Jahr 2000 die Berliner Betriebe gut 2 200 ha landwirtschaftliche Fläche, davon ca. 1 250 ha in Berlin, bewirtschafteten, hat die LF der Berliner Betriebe im Jahr 2003 um ca. 400 ha, also ca. 17 % abgenommen. Die Fläche, die in Berlin bewirtschaftet wird, ist hingegen konstant geblieben, bzw. hat sogar noch leicht zugenommen. Da so gut wie alle landwirtschaftlichen Nutzflächen in Berlin im benachteiligten Gebiet liegen, ist der Vergleich mit einer Referenzsituation nicht möglich.

**Tabelle 5.8:** Entwicklung der LF Berliner Betriebe einschließlich der LF in Berlin 2000 bis 2003

	Einheit	2000	2003	Abweichung ha	Abweichung %
LF der Berliner Betriebe	ha	2.200	1.811	-389	-18
davon in Berlin	ha	1.250	1.407	157	13

Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung nach Angaben der SenWiArbFrau und des LVL Brandenburg

### 5.6.3 Frage V.3 - Beitrag der Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum

Die Abschätzung des Beitrags der Ausgleichszulage zur *Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* ist eine besondere Herausforderung. Zum einen ist die Abgrenzung eines ländlichen Raumes im Stadtstaat Berlin nicht durchführbar, zum anderen sind die Daten zur Landwirtschaft in Berlin wie bereits erwähnt wenig aussagekräftig. Eine Analyse und Abschätzung der kausalen Wirkungen ist daher nicht möglich.

In der Halbzeitbewertung wurde diese Bewertungsfrage nicht beantwortet, da Berlin zum einen weder über einen ländlichen Raum noch über eine ländliche Gesellschaft verfügt,

und zum anderen die Landwirtschaft für die Entwicklung der Stadt so gut wie keinen Einfluss hat. Daran hat sich auch in der Aktualisierung der Zwischenbewertung nichts geändert. Vielmehr besteht die Bedeutung der Landwirtschaft für Berlin nach wie vor in einem Beitrag zur Erhaltung einer lebenswerten, vielfältigen und abwechslungsreichen Stadt. Hierfür leistet die Ausgleichszulage einen Beitrag, der in der vorliegenden Untersuchung jedoch mit der in Berlin vorhandenen Datengrundlage nicht abgebildet werden kann.

#### **5.6.4 Frage V.4.A - Beitrag der Ausgleichszulage zum Schutz der Umwelt und zur Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft**

Gemäß der Interventionslogik der Europäischen Kommission soll durch die Ausgleichszulage und deren Kopplung an die Einhaltung der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ oder darüber hinausgehender Standards die *Aufrechterhaltung bzw. Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung* gesichert und ein *Beitrag zum Schutz der Umwelt* geleistet werden. In Deutschland ist die Zahlung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten an die Einhaltung der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ gebunden. Es gibt bewusstermaßen keine Bewirtschaftungsauflagen, die über diese Standards hinausgehen, um Überschneidungen zu den Agrarumweltmaßnahmen zu vermeiden. Trotz der fehlenden Standards kann aber davon ausgegangen werden, dass alle Betriebe, die die Ausgleichszulage erhalten, im Sinne dieser Regelung einen gewissen Beitrag zum Schutz der Umwelt leisten. Allerdings dürfte hierbei die Lenkungswirkung der Ausgleichszulage, Landwirte zu einer über die gute landwirtschaftliche Praxis hinausgehenden, umweltschonenderen Bewirtschaftungspraxis anzuhalten, als eher gering einzustufen sein. Der Schutz der Umwelt ist somit ein Nebeneffekt der Ausgleichszulage und trifft auf 100 % der geförderten Flächen zu. Die Ausgleichszulage wirkt in Bezug auf das Umweltschutzziel indirekt. Bei einer Bindung des Umweltziels an höhere Standards ließe sich zwar die Lenkungswirkung der Ausgleichszulage erhöhen, gleichzeitig würde aber das bereits bestehende Problem der Zielüberfrachtung weiter zunehmen.

Wie der Zusammenhang zwischen positiven Umweltwirkungen und der Ausgleichszulage bzw. den benachteiligten Gebieten gesehen werden kann, wurde bereits ausführlich in der Zwischenbewertung dargestellt und soll in dem vorliegenden Bericht nicht noch einmal ausgeführt werden. Auch auf methodische Erläuterungen wird weitgehend verzichtet, da hier gegenüber der Halbzeitbewertung keine Änderungen vorgenommen wurden. Zur Aktualisierung sollen nur Zeitreihen für die wesentlichen Indikatoren ergänzt werden, um einen Vorher-Nachher-Vergleich vornehmen, bzw. eine zeitliche Entwicklung der Indikatoren abbilden zu können.

Die zur Beantwortung der Bewertungsfrage V.4 von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Indikatoren (vgl. Halbzeitbericht) können in Berlin keiner Statistik entnom-



men werden. Sie lassen sich auch nicht unter vertretbarem Arbeitsaufwand erheben. Deshalb wurden als Hilfsinformationen Daten über die landesspezifischen Agrarumweltmaßnahmen in Berlin herangezogen und den EU-Programmindikatoren zugeordnet. Dabei muss beachtet werden, dass es in Berlin nur zwei Agrarumweltmaßnahmen gibt. Dies ist zum einen die Förderung extensiver Grünlandnutzung und zum anderen die Förderung ökologischer Anbauverfahren. Die Datengrundlage bilden die von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen zur Verfügung gestellten Daten. Da von der Europäischen Kommission nicht definiert wurde, welche Charakteristika „umweltfreundlich bewirtschaftete Flächen“ außer den dargelegten Indikatoren zu erfüllen haben, wurden alle Flächen, auf denen Agrarumweltmaßnahmen zur Anwendung kommen, als „umweltfreundlich bewirtschaftete Flächen“ nach Programmindikator V.4.A-1.1 eingestuft. Diese Flächen wurden für das Jahr 2000 von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen für das benachteiligte Gebiet ermittelt. Im Folgenden wird der zeitliche Verlauf zwischen dem Ausgangsjahr 2000 und dem Jahr 2003 abgebildet.

Aus den entsprechend für Berlin ausgewerteten Daten geht hervor, dass sich der Anteil der als umweltfreundlich eingestuften LF an der LF insgesamt (V.4.A-1.1) von 6,1 % (114 ha) im Jahr 2000 auf ca. 14 % (257 ha) im Jahr 2003 erhöht hat. Diese Zunahme wird sowohl durch eine Ausdehnung des ökologischen Landbaus von 15 ha auf ca. 85 ha, als auch durch eine breitere Anwendung der Grünlandextensivierung verursacht. Demzufolge steigt auch der Anteil der umweltfreundlich bewirtschafteten Fläche auf der ökologischer Landbau betrieben wird (V.4.A-1.1(a)) von 13 % im Jahr 2000 auf 33 % im Jahr 2003. Im Bereich der Grünlandextensivierung kam es zu einer Zunahme von 99 ha im Jahr 2000 auf 173 ha im Jahr 2003. Der EU-Indikator „Anteil der Weiden mit einem Viehbesatz >2 RGV je ha am umweltfreundlich bewirtschafteten Grünland“ (V.4.A-1.1(c)) liegt bei 100 %. Die Flächen erfüllen in diesem Fall sogar das Kriterium eines Viehbesatzes von unter 1,4 RGV je ha HFF.

**Tabelle 5.9:** Bewertungs- und Kontextindikatoren für Bewertungsfrage V.4 2000 bis 2003

Indikator	Einheit	Ergebnisse 2000 <sup>1)</sup>	Ergebnisse 2003
Anteil umweltfreundl. bewirtschaftete LF an LF insgesamt	%	6,1	14,2
Anteil ökol. bewirtsch. LF an umweltfreundlich bewirtschafteter LF	%	13,2	32,6
Anteil umweltfreundlich bewirtschaftetes GL an umweltfreundl. Bewirt. LF <sup>2)</sup>	%	86,8	67,4
Anteil GL mit < 2 RGV/HFF an umweltfr. bewirtschafteten GL <sup>2)</sup>	%	100,0	100,0
Anteil AF an LF	%	64,8	67,6
Anteil AF, auf denen <= 170 kg/ha Wirtschaft- und Mineraldünger aufgebracht werden	%	1,2	k.A.
Anteil AF, auf denen ein Schwellenwert beim Pflanzenschutz einzuhalten ist	%	1,2	k.A.

1) Angaben der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen.

2) Hier Grünlandextensivierung.

Quelle: Eigene Ermittlung.

Wie in der Zielanalyse gezeigt wurde, misst das Land Berlin dem Ziel der *Erhaltung nachhaltiger, den Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragender Bewirtschaftungsformen* im Zusammenhang mit der Ausgleichszulage große Bedeutung (++) bei. Die aktualisierte Untersuchung zeigt auch recht erfreuliche Tendenzen hinsichtlich der Zielerreichung.

## 5.7 Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahme

### 5.7.1 Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahme hinsichtlich Inanspruchnahme und erzielter Wirkungen

Das Förderinstrument der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten wurde in den dargestellten Jahren kontinuierlich in Anspruch genommen. Es werden jährlich ca. 37 Betriebe gefördert. Damit ist die Ausgleichszulage das stärkste einzelbetriebliche Förderinstrument in Berlin. Die Relevanz der Ausgleichszulage ist in Berlin auch deshalb sehr hoch, weil nahezu 100 % der LF des Landes im benachteiligten Gebiet liegen. Die Ausgleichszulage hat in Berlin eine andere Bedeutung als in den meisten Flächenstaaten. Hier steht weniger der gesellschaftspolitische Aspekt des Erhaltens einer lebensfähigen Gemeinschaftsstruktur im ländlichen Raum im Vordergrund, als vielmehr der Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen für die verschiedenen Bedürfnisse der Stadt. Als Ergebnis aus den

Bewertungsfragen lässt sich zusammengefasst festhalten, dass sich die LF der Berliner Betriebe insgesamt zwar geringfügig<sup>6</sup> verringert hat, die Umweltwirkungen in den benachteiligten Gebieten aber verbessert wurden. Die Gewinnung ökonomischer Erkenntnisse für die Einkommenslage der Berliner landwirtschaftlichen Betriebe war aufgrund der Datelage nicht möglich.

### **5.7.2 Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahme hinsichtlich der Umsetzung und Empfehlungen der Halbzeitbewertung**

Zur Zeit der Halbzeitbewertung wurden keine Empfehlungen zu einer Veränderung der Ausgestaltung der Landesrichtlinie bzw. zu einer Veränderung der Förderabwicklung gegeben. Es wurde lediglich angemerkt, dass der Verwaltungsaufwand für eine Maßnahme mit so wenigen Förderempfängern recht hoch ist. Dieses Problem wurde teilweise dadurch gelöst, dass die Verfahrensabwicklung seit dem Jahr 2003 vom LVL Frankfurt/Oder übernommen wird. Durch das dort vorhandene Fachwissen und die langjährige Erfahrung mit der Antragsbearbeitung werden die komplexen und umfangreichen Vorgaben durch die EU-VO effizienter umgesetzt<sup>7</sup>.

## **5.8 ELER-Verordnung und GAP-Reform- Auswirkungen auf die Förderperiode 2007 bis 2013**

### **5.8.1 Auswirkungen der GAP-Reform**

In Deutschland werden seit dem Jahr 2005 die bisherigen Flächen- und Tierprämien von der landwirtschaftlichen Produktion fast vollständig im Rahmen des so genannten Kombimodells entkoppelt. Landwirtschaftliche Betriebe können betriebsindividuelle sowie flächenbezogene Zahlungsansprüche erwerben, die aufgrund eines Referenzzeitraumes vergeben werden. Dabei spielt die bewirtschaftete Fläche und die Anzahl der prämieneberechtigten Tiere, die in dem Referenzzeitraum gehalten werden, die entscheidende Rolle. Die im Folgenden angestellten Betrachtungen und Einschätzungen stützen sich auf Literaturauswertungen, die Ergebnisse in verschiedenen Ländern durchgeführten Beraterworkshops bzw. im Interview geäußerten Einschätzungen sowie auf die Expertengespräche mit Vertretern der Länderministerien (vgl. Kap. 5.2.2).

---

<sup>6</sup> Die LF im Stadtgebiet von Berlin hat sich hingegen geringfügig erhöht.

<sup>7</sup> Vgl. auch Lagebericht gemäß Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 455/2002 für das Berichtsjahr 2003.

Generell sind zum jetzigen Zeitpunkt die Auswirkungen der GAP-Reform im Allgemeinen und im Speziellen für die Betriebe in benachteiligten Gebieten schwer abzuschätzen. Aus den mit den Beratern geführten Gesprächen war häufig die Aussage zu entnehmen, dass tendenziell in der näheren Zukunft nicht mit einer großen Veränderung der Produktionsstruktur der Betriebe gerechnet werden muss. Dies gilt vermutlich auch für die Berliner Betriebe, vor allem, da der Anteil der Landwirte, die Landwirtschaft aus Gründen betreiben, die über den Broterwerb hinaus gehen, sehr hoch sein dürfte. Insofern sind die Auswirkungen der GAP-Reform in Berlin wahrscheinlich nicht sehr gravierend. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass durch die verpflichtende Einhaltung von Cross Compliance vor allem im Bereich der Tierhaltung Probleme zu erwarten sind, da Landwirte heute die vielfältigen Verpflichtungen oft nicht erfüllen. Inwieweit diese Cross Compliance Auflagen eine Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit herbeiführen bzw. begünstigen, bleibt abzuwarten.

### 5.8.2 Auswirkung der ELER-VO

Die ELER-VO<sup>8</sup> sieht folgende Vorschläge zur Neugestaltung vor:

- degressive Staffelung der Förderung in Abhängigkeit vom förderfähigen Flächenumfang zur Vermeidung von Überkompensationen,
- Abgrenzung der Gebietskulissen und –kategorien anhand von objektiven und zeitlich stabilen Kriterien, d.h. eine stärkere Berücksichtigung der natürlichen Ertragskraft von Boden einschließlich der klimatischen Verhältnisse<sup>9</sup>,
- Erhöhung der Ausgleichszulage im Fall naturbedingter Nachteile auf einen Förderhöchstsatz von 250 €/ha,
- Reduzierung der Ausgleichszulage in Gebieten mit anderen Benachteiligungen auf einen Förderhöchstsatz von 150 €/ha,
- Wegfall der Option, den Mindestfördersatz von 25 € kürzen zu können,
- Wegfall einer Mindestbewirtschaftungsfläche als Fördervoraussetzung.

Für Berliner Betriebe dürfte hier vor allem der letzte Punkt interessant sein, da bisher einige Betriebe von der Förderung ausgeschlossen waren, da sie über keine Mindestbewirtschaftungsfläche von 3 ha verfügten. Allerdings bleibt abzuwarten, wie sich die gemein-

---

<sup>8</sup> Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

<sup>9</sup> Der auf dieser Vorgabe von der EU-Kommission zunächst konzipierte Abgrenzungsvorschlag wurde nicht rechtswirksam. Bis 2010 hat die bisherige Gebietskulisse in ihrer jetzigen Form Bestand.

samen Planungen mit Brandenburg, die ab 2007 in der Erstellung des neuen Programms zu tragen kommen, auswirken.

Zu einer möglichen Neuabgrenzung der Gebiete wie z.B. nach dem oben genannten Vorschlag der ELER-VO lässt sich für Berlin feststellen, dass eine reine Beschränkung auf Abgrenzungskriterien der natürlichen Benachteiligung theoretisch als sinnvoll angesehen werden kann, da hier tatsächlich eine natürliche Benachteiligung (geringe Bodenqualität) vorliegt. Praktisch ergibt sich aber das Problem, dass für Berlin keine LVZ-Werte vorliegen<sup>10</sup>.

## **5.9 Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

### **5.9.1 Grundsätzliche Empfehlungen**

Wie bereits in der Zwischenbewertung dargestellt, sind die Schwierigkeiten bei der Abschätzung der Wirkungen der Ausgleichszulage und der Beantwortung der Bewertungsfragen vielfältig und erschweren Schlussfolgerungen und die Ableitung von Empfehlungen. Eine Beurteilung der Wirkungen der Ausgleichszulage ist in Berlin vor allem dadurch erschwert, dass für die meisten Indikatoren keine Daten vorliegen. Auch das Fehlen einer geeigneten Referenzgruppe stellt ein methodisches Problem dar.

### **5.9.2 Empfehlungen für den verbleibenden Programmplanungszeitraum**

Zum aktuellen Zeitpunkt gibt es keine Hinweise, dass eine Änderung der Landesrichtlinie bzw. eine Änderung des Verfahrens notwendig wäre, um die Effizienz bzw. Effektivität der Maßnahme zu erhöhen.

---

<sup>10</sup> Prinzipiell wäre aber ein Heranziehen der LVZ als Abgrenzungsgröße zu begrüßen, vor allem, wenn, wie in den Beraterworkshops angesprochen, eine Verbesserung hinsichtlich einer verstärkten Berücksichtigung des Klimas (z.B. Niederschlagsmenge) und der Aktualisierung von Bodenzahlen vorgenommen wird.

### 5.9.3 Empfehlungen für die neue Programmierung 2007 bis 2013

Für Berlin ist es schwierig, Empfehlungen für die Förderausgestaltung zu geben, da diese auch von den Gestaltungsabsichten der gemeinsamen Verwaltung mit Brandenburg abhängen dürften. Es kann jedoch jetzt schon festgestellt werden, dass die durchschnittliche Prämienhöhe je ha LF in Berlin höher ist als in Brandenburg. Die höheren Prämienhöhen in Berlin sollten in Zukunft bei der Erstellung einer gemeinsamen Richtlinie entsprechend berücksichtigt werden.

Wie in Kapitel 5.8.2 dargestellt, fordert die ELER-Verordnung eine neue Abgrenzung der benachteiligten Gebiete, dies dürfte vor allem zu einer Veränderung bei den Benachteiligten Agrarzonen führen. Bislang sind die benachteiligten Gebiete in Berlin sogenannte Benachteiligte Agrarzonen. Aufgrund der bereits skizzierten anderen Nutzungsansprüche der Flächen in Berlin, wäre es durchaus überlegenswert, diese Flächen in Zukunft als Gebiete mit spezifischen Nachteilen zu deklarieren. Als Gründe hierfür sprechen die besonderen „spezifischen Nachteile“ der Stadtlage, z. B.: konkurrierende Nutzungsansprüche, Hundenauslauf, Betreten der Flächen, kleinteilige Flächen usw.<sup>11</sup>. Durch eine Spezifizierung als Gebiete mit spezifischen Nachteilen könnte dann auch die Prämie gesondert berechnet, und somit der Unterschied zwischen der Brandenburger und der Berliner Förderhöhe abgedämpft werden. Flächen, die in Brandenburg liegen, könnten im Gegenzug unabhängig davon, ob der Bewirtschafter Berliner oder Brandenburger ist, nach wie vor als Benachteiligte Agrarzone und zusammen mit den Brandenburger Flächen behandelt werden, da für diese Flächen keine konkurrierenden Nutzungsansprüche, keine Probleme mit Hundenauslauf, kein verstärktes Betreten der Flächen, keine Probleme durch kleinteilige Flächen etc. bestehen. Sollte in Zukunft eine weitere Vernetzung zwischen Berlin und Brandenburg erfolgen, so sind die für Brandenburg getroffenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen auch für Berlin anzuwenden.

---

<sup>11</sup> Lagebericht des Landes Berlin gemäß der VO (EG) Nr. 455/2002 für das Berichtsjahr 2003.

## Literaturverzeichnis

- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 160 vom 26.06.1999, Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen
- Bernhards, U.; Doll, H.; Klockenbring, C.; Plankl, R.; Rudow, K.: Zwischenbewertung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten 2000 bis 2002 in Berlin, Braunschweig 2003
- Bundesministerium für Verbraucherschutz Ernährung und Landwirtschaft, versch. Jgg. Die Verbesserung der Agrarstruktur in der Bundesrepublik Deutschland – Bericht des Bundes und der Länder über den Vollzug der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (sog. Agrarstrukturbericht)
- Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Hrsg.), 2005. Agrarbericht der Bundesregierung, Berlin
- Burgath A., Doll H., Fasterding F., Grenzebach M., Klare K., Plankl R., Warneboldt S.: Ex-post-Evaluation von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 950/97 für den Förderzeitraum 1994 bis 1999 in Deutschland. Braunschweig, November 2001 (unveröffentlichter Evaluationsbericht), 442 S + Materialband ca. 1000 Tabellenseiten.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.), versch. Jgg. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 19.. bis 20.., Drucksache 14/1634, Bonn
- Europäische Kommission, Dokument VI/12004/00 endg., Generaldirektion Landwirtschaft, Dezember 2000.
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, 2000. Entwicklungsplan für ländlichen Raum im Land Brandenburg bezogen auf die flankierenden Maßnahmen des EAGFL, Abteilung Garantie gem. VO (EG) Nr. 1257/99 Art. 35 (1) Förderperiode 2000-2006, Potsdam
- Osterburg, B. et al. (2003): Auswirkungen der Luxemburger Beschlüsse auf ländliche Räume, Agrarumweltmaßnahmen und die Ausgleichszulage. Arbeitsbericht 9/2003, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume sowie Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie, Braunschweig
- Plankl, R. (2004): Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten. In: Grajewski et al. (Hrsg.): Verordnungsentwurf der EU-Kommission zur künftigen Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums – Vergleich zur derzeitigen Ausgestaltung der Förderpolitik und Kommentierung der Änderungen. Arbeitsbericht 2/2004 des Bereichs Agrarökonomie, Braunschweig





# **Materialband**



## **Materialband zu Kapitel V – Benachteiligte Gebiete (a)**

### **Inhaltsverzeichnis**

- Bewertende Institution und Bearbeiter / Koordinierende Stelle / Zuständiges Landesministerium
- Verzeichnis der Materialbandstabellen zu Kapitel V

### **Bewertende Institution und Bearbeiter**

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL)

Institut für Ländliche Räume

Bundesallee 50, 38116 Braunschweig

Tel.: (0531) 596-5502, Fax: (0531) 596-5299

#### **Institutsleitung**

PD Dr. Sylvia Herrmann (m.d.W.d.G.b.)

#### **Projektleitung, Koordination**

Dr. Reiner Plankl, Tel.: (0531) 596-5235, Fax: (0531) 596-5299

#### **Programmierung**

Dr. Helmut Doll, Tel.: (0531) 596-5215, Fax: (0531) 596-5299

#### **Sachliche Bearbeitung**

Henning Brand-Sassen, Tel.: (0531) 596-5240, Fax: (0531) 596-5299

Regina Daub, Tel.: (0531) 596-5517, Fax: (0531) 596-5299

Reiner Plankl, Tel.: (0531) 596-5235, Fax: (0531) 596-5299

Christian Pohl, Tel.: (0531) 596-5506, Fax: (0531) 596-5299

Katja Rudow, Tel.: (0531) 596-5516, Fax: (0531) 596-5299

**Koordinierende Stelle für die zentrale Bewertung**

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum des Landes Baden-Württemberg

Postfach 103444, D-70029 Stuttgart

**Zuständiges Landesministerium**

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen

Martin-Luther-Str. 105

D-10820 Berlin

Tel.: 030/9013-0

**Materialbandstabellen zu Kapitel V**

**MB-Tabelle 1, 2, 3:** Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebieten nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2002, 2003, 2004 – Berlin

**MB-Tabelle 4:** Ausgestaltung der Ausgleichszulage gemäss der Grundsätze der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenplänen der GAK (Veränderungen 2002-2004)

**MB-Tabelle 1:** Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2002 - Berlin insgesamt

Geför- derte Betriebe	Geförderte Fläche						Öffentliche Ausgaben				Ausgleichszulage		
	LF	Acker- fläche	Auffor- stungs- fläche	Futter- fläche	davon		insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF
	insges.	ha	ha	ha	Grün- land	Hand- arbeits- stufe	€	€	€	€	€	€	€
<b>Benachteiligte Agrarzonen</b>													
Betriebe insgesamt	37	1.888	1.244				101.754	58.035	26.232	17.488	2.750	53,9	
HE-Betriebe													
Juristische Gesellschaften													
<b>Kleine Gebiete</b>													
Betriebe insgesamt													
HE-Betriebe													
Juristische Gesellschaften													
Sonstige													
<b>Berggebiete</b>													
Betriebe insgesamt													
HE-Betriebe													
<b>Insgesamt</b>	<b>37</b>	<b>1.888</b>	<b>1.244</b>				<b>101.754</b>	<b>58.035</b>	<b>26.232</b>	<b>17.488</b>	<b>2.750</b>	<b>53,9</b>	

Quelle: GAK-Förderstatistik des Landes Berlin.

**MB-Tabelle 2:** Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2003 - Berlin insgesamt

	Geför- derte Betriebe	Geförderte Fläche					Öffentliche Ausgaben				Ausgleichszulage		
		LF	Acker- fläche	Auffor- stungs- fläche	Futter- fläche	davon	insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF
		insges. ha	ha	ha	ha	Grün- land ha	Hand- arbeits- stufe ha	€	€	€	€	€	€
<b>Benachteiligte Agrarzonen</b>													
Betriebe insgesamt	38	1.761	1.138			623	94.748	53.797	24.571	16.380	2.493	54,0	
HE-Betriebe													
Juristische Gesellschaften													
<b>Kleine Gebiete</b>													
Betriebe insgesamt													
HE-Betriebe													
Juristische Gesellschaften													
<b>Berggebiete</b>													
Betriebe insgesamt													
HE-Betriebe													
Juristische Gesellschaften													
Insgesamt	38	1.761	1.138			623	94.748	53.797	24.571	16.380	2.493	54,0	

Quelle: Berichterstattung über den Vollzug der GAK 2003, eigene Berechnungen.

**MB-Tabelle 3:** Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2004 - Berlin insgesamt

Betriebe	Geförderte	Geförderte Fläche						Öffentliche Ausgaben				Ausgleichszulage		
		LF	Acker-	Auffor-	Futter-	davon		insgesamt	EU	Bund	Land	je	je	je
		inges.	fläche	stungs-	fläche	Grün-	Hand-	€	€	€	€	Betrieb	ha LF	ha AF
		ha	ha	ha	ha	ha	ha					€	€	€
<b>Benachteiligte Agrarzonen</b>														
Betriebe insgesamt	38	1.849	1.287			563		96.753	55.324	24.857	16.572	2.546	52,0	
HE-Betriebe														
Juristische Gesellschaften														
<b>Kleine Gebiete</b>														
Betriebe insgesamt														
HE-Betriebe														
Juristische Gesellschaften														
<b>Berggebiete</b>														
Betriebe insgesamt														
HE-Betriebe														
Juristische Gesellschaften														
<b>Insgesamt</b>	<b>38</b>	<b>1.849</b>	<b>1.287</b>			<b>563</b>		<b>96.753</b>	<b>55.324</b>	<b>24.857</b>	<b>16.572</b>	<b>2.546</b>	<b>52,0</b>	

Quelle: GAK-Förderstatistik des Landes Berlin.

**MB-Tabelle 4:** Ausgestaltung der Ausgleichszulage gemäss der Grundsätze der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenplänen der GAK (Veränderungen, 1999/2002 bis 2004/2007)

		Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
		1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderungen) <sup>1)</sup>
<b>1. Zuwendungszweck</b>	1.1 Ziel der Förderung ist es, in den benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, um über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit einen erforderlichen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes zu leisten.	1. Ziel der Förderung ist es, in den benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Landwirtschaft zu sichern. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen	1. keine	1. keine	1. keine	1. keine	
			- der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet, - der ländliche Lebensraum erhalten sowie - nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden.				
<b>2. Gegenstand der Förderung</b>	2.4 Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.	2. Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.	2. keine	2. keine	2. keine	2. keine	



Fortsetzung 1

	Förderperiode vor 2000			Förderperiode 2000 - 2006		
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderung) <sup>1)</sup>
<b>3. Zuwendungs-empfänger</b>	3.3 Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, - die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.	3. Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, - die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften.	3. keine	<del>3</del> <del>Unternehmen der Landwirtschaft Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform,</del> <del>— die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen</del> und - <del>sofern</del> bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften.	3. Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, <del>sofern</del> bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften.	3. keine
<b>4. Zuwendungs-voraussetzungen</b>	4.1 Von den Flächen der Zuwendungs-empfänger müssen bei der Gewährung der Ausgleichszulage mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen in den benachteiligten Gebieten liegen.	4.1 Von den Flächen der Zuwendungs-empfänger müssen mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen in den benachteiligten Gebieten liegen.	4.1 keine	4.1 keine	4.1 keine	4.1 keine
	4.4 Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 17 der	4.2 Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der	4.2 keine	4.2 keine	4.2 keine	4.2 keine

## Fortsetzung 2

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderung) <sup>1)</sup>
<b>4. Zuwendungs- voraussetzun- gen (Fortsetzung)</b>	<p>noch 4.4 VO (EG) Nr. 950/97 ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben. Sie werden von dieser Verpflichtung befreit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sobald sie eine Altersrente nach den Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), eine Beihilfe zur Stilllegung ganzer Betriebe im Rahmen der Flächenstilllegung oder eine Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit beziehen,</li> <li>- bei Abgabe der Flächen, wenn der Übernehmer in die in Absatz 1 genannte Verpflichtung eintritt,</li> <li>- im Falle genehmigter Aufforstungen oder</li> <li>- bei höherer Gewalt oder bei Enteignung oder bei Ankauf im öffentlichen Interesse.</li> </ul> <p>Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine allgemeine Altersrente (...) aufgrund eines Gesetzes beziehen, sind von der Verpflichtung befreit.</p>	<p>noch 4.2 Förderung ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben.</p> <p>Im Falle genehmigter Aufforstungen werden sie von der Verpflichtung befreit.</p> <p>Außerdem finden Artikel 29 Abs. 1 und 3 sowie Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999<sup>2</sup> der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Anwendung. Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Einnahmen (§ 229 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) beziehen, sind hierdurch von der Verpflichtung nach Abs. 1 nicht befreit.</p>				
		4.3 Der Zuwendungsempfänger hat die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.	4.3 keine	4.3 keine	4.3 keine	4.3 keine

Fortsetzung 3

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderung) <sup>1)</sup>
<b>4. Zuwendungs- voraussetzungen (Fortsetzung)</b>	4.5 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.	4.4 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.	4.4 keine	<del>4.4 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.</del>		
	4.6 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.5 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.5 keine	4.5 keine	4.4 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.4 keine
<b>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen</b>	5.1 Die Zuwendung kann in Form von - Zinszuschüssen und - Zuschüssen gewährt werden.	5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.	5.1 keine	5.1 keine	5.1 keine	5.1 keine
	5.4.1 Bei der Gewährung der Ausgleichszulage ist die Bemessungsgrundlage im Falle der Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung die Futterfläche in den benachteiligten Gebieten. Ist der in Groß	5.2 Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens abzüglich Flächen für die Erzeugung von	5.2 Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens abzüglich Flächen für die	5.2 keine	5.2 keine	5.2 keine

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderung) <sup>1)</sup>
<b>5.</b>	noch 5.4.1	noch 5.2	noch 5.2			
<b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)</b>	<p>vieheinheiten ausgedrückte Viehbestand des Betriebes kleiner als der Umfang der Futterflächen in Hektar, kann nur für die Futterfläche eine Zuwendung gewährt werden, die dem Umfang des Viehbestandes entspricht. In den "Benachteiligten Agrarzonen" und den "Kleinen Gebieten" können höchstens bis zu 20 Kühe zur Milchgewinnung je Betrieb berücksichtigt werden, bei Betriebszusammenschlüssen höchstens 80 Kühe zur Milchgewinnung, jedoch nicht mehr als 20 Kühe je Mitglied des Betriebszusammenschlusses. Für die Umrechnung von Rindern, Kühen, Pferden, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kühe und Rinder von mehr als 2 Jahren 1,00 GVE</li> <li>- Rinder von sechs Monaten bis zu 2 Jahren 0,60 GVE</li> <li>- Pferde von mehr als sechs Monaten 1,00 GVE</li> <li>- Schafe (Mutterschafe) 0,15 GVE</li> <li>- Ziegen (Muttertiere) 0,15 GVE</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Weizen und Mais (einschl. Futtermais),</li> <li>- Wein,</li> <li>- Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten,</li> <li>- Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Weizen und Mais (einschl. Futtermais),</li> <li>- Wein,</li> <li>- Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten,</li> <li>- Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).</li> </ul>			
	5.4.2					
	<p>im Falle anderer als der zuvor aufgeführten Produktionen die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes abzüglich in allen benachteiligten Gebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der für die Ernährung des zuvor aufgeführten Viehs bestimmten Futterflächen,</li> </ul>					

Fortsetzung 5

		Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
		1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderung) <sup>1)</sup>
<b>5.</b> <b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)</b>	noch 5.4.2 - Weizenflächen - Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten; in Benachteiligten Agrarzonen und Kleinen Gebieten - Anbauflächen für Wein, - Anbauflächen für Zuckerrüben und Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).						
	5.4.3 Die Ausgleichszulage nach den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 beträgt jährlich mindestens 39 DM und höchstens 285 DM je zuschussberechtigter Großvieheinheit bzw. zuschussberechtigten Hektar. In benachteiligten Gebieten mit besonders ungünstigen natürlichen Bedingungen kann die Ausgleichszulage entsprechend bis zu 342 DM betragen. Die Länder setzen unter Berücksichtigung der in Nr. 1.1 genannten Zielsetzung die Höhe der Ausgleichszulage fest. Sie können die Ausgleichszulage je nach Wirtschaftslage des Betriebes und Höhe des Einkommens des Zuwendungsempfängers differenzieren.	5.3 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ unter 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland: bis zu 350 DM	5.3 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ unter 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden	5.3.1 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ u. 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden	5.3.1 keine	5.3.1 keine	

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderung) <sup>1)</sup>
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)			noch 5.3 - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und see- seitiges Deichvorland: bis zu 350 DM <b>Bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe (wie z.B. besonders starke Hangnei- gung, Buckelwiesen, staunasse Flächen ein- schließlich Almen und Alpen) in Berggebieten und bei Hangneigung über 50% auch im übrigen benachtei- ligten Gebiet bis zu 400 DM/ha LF</b>	noch 5.3.1 vorgenommen werden - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und see- seitiges Deichvorland: bis zu <del>350 DM</del> <b>180 €/ha LF</b> Bei Flächen mit hoher Hand- arbeitsstufe (wie z.B. beson- ders starke Hangneigung, Buckelwiesen, staunasse Flächen einschließlich Almen und Alpen) in Berg- gebieten und bei Hangnei- gung über 50% auch im übrigen benachteiligten Gebiet bis zu <b>200 €/ha LF.</b>		
		Die Länder können in ihren Landesrichtlinien eine entspre- chende Staffelung auch anhand der bereinigten Ertragsmesszahl (bEMZ) vornehmen.	5.3 keine	5.3 keine	5.3 keine	5.3 keine
		Im Falle der Ackernutzung darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten Beträge - mindestens jedoch 50 DM - gezahlt werden.	5.3 keine	<b>5.3.2</b> Im Falle <del>der Ackernutzung</del> <b>des Anbaus von Getreide, Ölfrüchten und Kartoffeln</b> darf höchstens die Hälfte der <del>bei Grünlandnutzung ge- währten in Nr. 5.3.1 ge- nannten</del> Beträge - mindes- tens jedoch <del>50 DM</del> <b>25 €</b> - gezahlt werden. <b>Die in 5.2 genannten Regelungen bleiben hiervon unberührt.</b>	<b>5.3.2</b> Im Falle <b>der Ackernutzung</b> <del>des Anbaus von Getreide, Ölfrüchten und Kartoffeln</del> darf höchstens die Hälfte der <b>bei Grünlandnutzung gewährten</b> <del>in Nr. 5.3.1 genannten</del> Betrag: - mindestens jedoch 25 €- gezahlt werden. Die in 5.2 genannten Regelungen bleibe hiervon unberührt.	5.3.2 keine

Fortsetzung 7

Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderung) <sup>1)</sup>
5.4.4	5.4	5.4 keine	5.4	5.4 keine	5.4 keine
Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 300 DM erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.	Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 500 DM erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.		Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von <del>500 DM</del> <b>250 €</b> erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken		

**5.3.2 Fortsetzung**  
**Im Falle des Anbaus von Ackerfutterpflanzen (Klee, Klee gras, Klee-Luzerne-Gemisch, Luzerne, Ackergras, Wechselgrünland) kann die Ausgleichszulage im Jahr/in den Jahren der Hauptnutzung auf die gemäß 5.3.1 gewährten Beträge erhöht werden.**

## Fortsetzung 8

	Förderperiode vor 2000			Förderperiode 2000 - 2006		
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderung) <sup>1)</sup>
	5.4.5 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 12.000 DM, im Falle der Ammen- und Mutterkuhhaltung - wenn keine Milch oder Milchprodukte für den Markt erzeugt werden - von 18.000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 48.000 DM bzw. 72.000 DM, jedoch nicht mehr als 12.000 DM bzw. 18.000 DM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Die Anwendung dieser Höchstbeträge wird für <b>1999</b> ausgesetzt. Die Länder können Höchstbeträge festsetzen.	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 24.000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 96.000 DM, jedoch nicht mehr als 24.000 DM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 12.000 DM je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 keine	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von <del>24.000 DM</del> <b>12.000 €</b> je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von <del>96.000 DM</del> <b>48.000 €</b> jedoch nicht mehr als <del>24.000 DM</del> <b>12.000 €</b> je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal <del>12.000 DM</del> <b>6.000 €</b> je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von <del>12.000 €</del> <b>16.000 €</b> je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von <del>48.000 €</del> <b>64.000 €</b> jedoch nicht mehr als <del>12.000 €</del> <b>16.000 €</b> je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal <del>6.000 €</del> <b>8.000 €</b> je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 keine
<b>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)</b>	5.4.6 Die Regelungen für <b>Betriebszusammenschlüsse</b> in den Nummern 5.4.1 und 5.4.5 gelten nur, wenn <b>der Betriebszusammenschluss</b> Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied <b>des Betriebszusammenschlusses</b> mindestens fünf Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind; für Junglandwirte im	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Län	5.4 Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften.:	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der <b>erstmaligen</b> Antragstellung <b>als Kooperation</b> von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind.	

## Fortsetzung 9



	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderung) <sup>1)</sup>
<b>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)</b>	<p>noch 5.4.6 Sinne der Nr. 4.3 der Grundsätze für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm gilt die Fünfjahresfrist nur im Falle eines <b>Betriebszusammenschlusses</b> mit Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades.</p> <p><b>Betriebszusammenschlüsse</b>, die in den neuen Ländern 1992 - 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als <b>Betriebszusammenschlüsse</b> gefördert werden.</p>	<p>die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden.</p>	<p>noch 5.4 dem 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. <b>Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften. Die Weidrechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei in Großvieheinheiten (GV) nach folgendem Umrechnungsschlüssel ausgedrückt:</b></p> <p><b>Bullen, Kühe und andere Rinder von mehr als 2 Jahren, Equiden von mehr als 6 Monaten 1,0 GV</b>  <b>Rinder von 6 Monaten bis zu 2 Jahren 0,6 GV</b>  <b>Mutterschafe und Ziegen 0,15 GV</b></p>	<p>noch 5.4 Die Weidrechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei <b>nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt.</b></p>	<p>noch 5.4 keine</p>	
	<p>5.4.7 Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der Landwirtschaft</p>	<p>5.5 Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Union können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der</p>	<p>5.5 keine</p>	<p>5.5 keine</p>	<p>5.5 keine</p>	<p>5.5 keine</p>

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderung) <sup>1)</sup>
<b>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)</b>	noch 5.4.7 liche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt.	noch 5.5 landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt. Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag grundsätzlich in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Zweifelsfällen entscheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen Einvernehmen.				
	5.4.8 Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden. Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Erstaufforstungsprämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Ausgleichszulage bemisst. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.	5.6 Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden. Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Erstaufforstungsprämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Ausgleichszulage bemisst. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.	5.6 keine	5.6 keine	5.6 keine	5.6 keine

Fortsetzung 11

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderung) <sup>1)</sup>
<b>6. Ausschluss von der Förderung</b>				6. Wird bei einem Betrieb eine Viehbesatzdichte von mehr als 2 Großvieheinheiten (GV) je ha LF festgestellt und kann nicht nachgewiesen werden, dass die Nährstoffbilanz auf der Grundlage der selbst bewirtschafteten Fläche ausgeglichen ist, ist der Betrieb von einer Förderung ausgeschlossen. Die Bewertung des Viehs wird dabei in GV nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung in den Jahren 2002 und 2003.	6. keine	6. keine
	6. Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG <sup>3</sup> verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG <sup>4</sup> nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der	6. Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG <sup>4</sup> in der jeweils geltenden Fassung verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen werden sind, aber vorschriftswidrig verwendet werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG <sup>5</sup> in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die	6. keine	6. keine	6. keine	

## Fortsetzung 12

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2002 bis 2005 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2003 bis 2006 (Veränderung) <sup>1)</sup>	2004 bis 2007 (Veränderung) <sup>1)</sup>
<b>6. Ausschluss von der Förderung (Fortsetzung)</b>		noch 6. Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen.	noch 6. nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG <b>in der jeweils geltenden Fassung</b> zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen.			
		6. Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre - von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde - verlängert werden. Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG durchgeführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz 1 Anwendung.	6. Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre - von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde - verlängert werden. Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG <b>in der jeweils geltenden Fassung</b> durchgeführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz <b>+ 2</b> Anwendung.	6. keine	6. keine	6. keine

1) Änderungen sind durch Streichung und Fettschrift hervorgehoben.

Quelle: Eigene Darstellung anhand der Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten der Rahmenpläne GAK.

FAL-BAL

